

ZH_KASSATIONSGERICHT AA100128 vom 20. April 2011

Zh Kassationsgericht, 2011-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA100128

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA100128 du 20 avril 2011

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA100128 del 20 aprile 2011

Erwägungen

E. 1

X.A., ...,

E. 2

Y.B., ...,

E. 3

Y.C., ...,

E. 4

Y.D., ...,

E. 5

Y.E., ...,

E. 6

Y.F., ...,

E. 7

Y.G., ...,

E. 8

Y.H., ...,

- 2 -

E. 9

Y.I., ...,

E. 10

Y.J., ...,

E. 11

Y.K., ...,

E. 12

Y.L., ...,

E. 13

Juni 1976 (GVG) weiterhin zur Anwendung. Ebenso ist mit Bezug auf die Beurteilung der erhobenen Rügen das bisherige Prozessrecht heranzuziehen, weil im Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, ob der angefochtene Entscheid im Zeitpunkt der Fällung mit einem der in §

281 ZPO/ZH bezeichneten Nichtigkeitsgründe behaftet war (vgl. hinten, Erw. 5). Schliesslich richten sich auch die Nebenfolgen des Kassationsverfahrens (insbesondere die Gerichtsgebühr) betragsmässig nach dem bisherigen Recht, d.h. nach der obergerichtlichen Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (aGGebV) (vgl. § 23 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG] vom 8. September 2010).

- 7 - 3. Beim angefochtenen Beschluss (vom 6. Oktober 2010) handelt es sich um einen (Berufungs-)Endentscheid im Sinne von § 281 ZPO/ZH. Seine Beschwerdefähigkeit ist daher ohne Weiteres zu bejahen (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 4 zu § 263 und N 9 zu § 281; von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2. A., Zürich 1986, S. 4; s.a. Spühler/Vock, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, Zürich 1999, S. 62), zumal auch kein Ausschlussgrund gemäss § 284 ZPO/ZH vorliegt. Durch die gemäss Poststempel am 10. November 2010 erfolgte Postaufgabe wurde auch die dreissigtägige Beschwerdefrist gewahrt (vgl. § 287 ZPO/ZH und §§ 191-193 GVG). 4. Die Vorinstanz stellte in ihrer Entscheidungsbegründung zunächst fest, dass die Beschwerdeführer das dienstbarkeitsbelastete Grundstück in der Zwischenzeit verkauft hätten und nicht mehr dessen Eigentümer seien. Sie hätten mit der Berufung denn auch nicht die Abweisung der Befehlsbegehren, sondern die Bezahlung der gesamten noch ausstehenden Heizkosten und Erdgasanteile von insgesamt Fr. 18'627.08 verlangt. Damit sei davon auszugehen, dass das erstinstanzliche Urteil im Hauptpunkt (Entscheid über die Befehlsbegehren, Dispositiv-Ziffern 1 und 2) mit der beklaglichen Berufung nicht angefochten werde. Vielmehr würden die Beschwerdeführer beantragen, die Beschwerdegegner gerichtlich zur Bezahlung von Fr. 4'091.56 und Fr. 14'535.52 zu verpflichten. Weil sie diese Beträge nicht als Vorleistung für die Heizlieferungen, sondern unabhängig von denselben geltend machen würden, handle es sich dabei um ein erstmals im Berufungsverfahren gestelltes selbstständiges Rechtsbegehren. Damit werde in diesem Umfang sinngemäss eine Widerklage im Sinne von § 60 Abs. 1 ZPO/ZH erhoben. Eine erst im Berufungsverfahren erhobene Widerklage sei jedoch unzulässig. Auf die Berufung sei somit nicht einzutreten, soweit sie nicht die Kosten- und Entschädigungsfolgen des angefochtenen Urteils betreffe. Damit falle die Anschlussberufung der Beschwerdegegner dahin (KG act. 2 S. 7 f., Erw. II, m.Hinw. auf § 117 ZPO/ZH und § 266 Abs. 2 ZPO/ZH). Alsdann legte die Vorinstanz im Einzelnen dar, weshalb die mit der Berufung angefochtene erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen

- 8 - (BG act. 23, Disp.-Ziff. 3-7) und die ihr zugrunde gelegte Bezifferung des erstinstanzlichen Streitwerts auf Fr. 44'000.-- nicht zu beanstanden und daher zu bestätigen und weshalb die Beschwerdeführer für das Rechtsmittelverfahren in vollem Umfang kosten- und entschädigungspflichtig seien (KG act. 2 S. 8 ff., Erw. III). 5. Angesichts der Ausgestaltung ihrer hiegegen gerichteten Beschwerde sind die Beschwerdeführer auf die besondere Natur des Beschwerdeverfahrens nach §§ 281 ff. ZPO/ZH hinzuweisen. Dieses stellt keine (hier: drittinstanzliche) Fortsetzung des Verfahrens vor dem Sachrichter dar. Insbesondere hat die Kassationsinstanz keine umfassende Prüfungsbefugnis und -pflicht bezüglich des gesamten Prozessstoffes sowohl in rechtlicher wie auch tatsächlicher Hinsicht. Sie hat vielmehr allein zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid aufgrund des bei der Vorinstanz gegebenen Aktenstandes an einem besonderen Mangel, nämlich einem Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 281 Ziff. 1-3 ZPO/ZH leidet, der sich im Ergebnis zum

Nachteil des Nichtigkeitsklägers ausgewirkt hat. Dabei ist der Kassationsgrund in der Beschwerdeschrift selbst nachzuweisen (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO/ZH); gemäss § 290 ZPO/ZH werden lediglich die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe überprüft (sog. Rügeprinzip). Um diesen ihm obliegenden Nachweis zu erbringen, hat sich der Nichtigkeitskläger konkret mit dem angefochtenen Entscheid und den ihn tragenden Erwägungen auseinanderzusetzen und hierbei darzulegen, inwiefern diese mit einem Mangel im Sinne von § 281 ZPO/ZH behaftet seien. Die blosser Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen hierfür nicht. Es geht deshalb auch nicht an, frühere Vorbringen oder Rechtsschriften zum integrierenden Bestandteil der Beschwerde(begründung) zu erklären. Ebenso wenig lässt sich ein Nichtigkeitsgrund rechtsgenügend dartun, indem in appellatorischer Weise bloss die Richtigkeit der vorinstanzlichen Auffassung in Abrede gestellt und dieser die eigene, abweichende Ansicht entgegengestellt wird. Vielmehr sind in der Beschwerdebegründung die angefochtenen Stellen des vorinstanzlichen Entscheids genau zu bezeichnen und diejenigen Stellen in den vorinstanzlichen Akten, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben. So muss beispielsweise, wer die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich

- 9 - im Sinne von § 281 Ziff. 2 ZPO/ZH rügt, in der Beschwerde genau darlegen, welche wo (in den vorinstanzlichen Erwägungen) getroffenen tatsächlichen Annahmen des angefochtenen Entscheids aufgrund welcher (präzis zu nennenden) Aktenstellen willkürlich sein sollen. Wird Aktenwidrigkeit einer tatsächlichen Annahme behauptet, sind neben der bemängelten Stelle im angefochtenen Entscheid ebenfalls die Bestandteile der Akten, die nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen, genau anzugeben. Ebenso muss, wer einwendet, bestimmte Vorbringen seien zu Unrecht nicht berücksichtigt oder behandelt worden, sagen, wo (Aktenstelle) er diese vorgetragen hat. Schliesslich ist bei Berufung auf § 281 Ziff. 1 ZPO/ZH hinreichend präzis aufzuzeigen, inwiefern welcher wesentliche Verfahrensgrundsatz verletzt worden bzw. worin ein verfahrensrechtlicher Mangel zu erblicken sei. Es ist mithin nicht Sache der Kassationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten (oder gar eines anderen möglichen) Nichtigkeitsgrundes zu suchen (vgl. zu den formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung auch von Rechenberg, a.a.O., S. 16 ff.; Spühler/Vock, a.a.O., S. 56 f., 72 f.; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 4 zu § 288). Erfüllt die Beschwerde (als Ganzes) oder einzelne der darin erhobenen Rügen diese (als Rechtsmittelvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfenden und zumindest in ihren wesentlichen Grundzügen auch von einer nicht anwaltlich vertretenen Partei zu beachtenden) Begründungsanforderungen nicht, kann auf die Beschwerde oder die entsprechenden Vorbringen nicht eingetreten werden. 6. Im Lichte dieser Grundsätze ergibt sich für die vorliegende Beschwerde (KG act. 1) bzw. die darin erhobenen Einwände, was folgt: a) Soweit die Beschwerdeführer ihre drei Eingaben vor Vorinstanz und "alle ... vorgängigen Eingaben in den mit diesem Gerichtsverfahren zusammenhängenden Verfahren" zum integrierenden Bestandteil ihrer Beschwerde erklären und pauschal an ihren Forderungen festhalten sowie die Gegenforderungen bestreiten (KG act. 1 S. 3), lässt sich damit von vornherein kein Nichtigkeitsgrund nachweisen. Auf diese zur Begründung der Beschwerde unbehelflichen Verweisungen ist daher nicht näher einzugehen.

- 10 - b) aa) Im Sinne einer konkreten Rüge wenden sich die Beschwerdeführer zunächst gegen die vorinstanzliche Auffassung, wonach ihr Berufungsantrag (auf Bezahlung von

insgesamt Fr. 18'627.08) ein erstmals im Appellationsverfahren gestelltes, selbstständiges Rechtsbegehren darstelle. Das treffe nicht zu. Gegen- teils hätten sie diese Forderungen für bereits bezogene effektive Heizkosten "alle am Anfang des Gerichtsverfahrens gestellt". Die Forderungen seien denn auch in der Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren (Massnahme- richter) vom 28. August 2008 festgehalten, wo explizit erwähnt werde, dass die Beschwerdeführer gegenüber ihren Nachbarn offene Forderungen von ca. Fr. 44'000.-- hätten (KG act. 1 S. 2 [und 3] m.Hinw. auf KG act. 2 S. 8 [Erw. II/2.1] und BG act. 10/20 S. 9 [Erw. 3.2]). bb) Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die bemängelte vorinstanzliche Auffassung zu widerlegen: Einerseits unterlassen es die Beschwerdeführer, ihre Rüge in hinreichender Weise mit Aktenstellen zu untermauern. Insbesondere geht aus ihrer Verweisung auf die Erwägungen des Einzelrichters im summarischen Verfahren (BG act. 10/20 S. 9, Erw. 3.2), die sich in einer blossen Zusammenfas- sung ihrer im Massnahmeverfahren vorgetragenen Argumentation erschöpfen, nicht rechtsgenügend hervor, dass sie die Zahlung der berufsungsweise angebehr- ten Beträge durch die Beschwerdegegner bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens als selbstständiges Rechtsbegehren (oder – im Sinne der Einrede ge- mäss Art. 82 OR – als Vorleistung für ihre Heizlieferungen) geltend gemacht hät- ten; dazu wäre vielmehr ein (direkter) Hinweis auf ihre eigenen Vorbringen, d.h. auf bestimmte Stellen in ihren eigenen Rechtsschriften notwendig. Andererseits würde es den Beschwerdeführern auch nicht weiterhelfen, wenn sie rechtsgenügend nachweisen würden, dass sie ihre Forderungen tat- sächlich bereits im Rahmen des (vorprozessualen) Massnahmeverfahrens (wi- derklage- oder einredeweise) geltend gemacht hätten (worauf sie sich zu berufen scheinen). Denn Letzteres ist nicht Teil des vorliegend allein in Betracht fallenden ordentlichen Verfahrens, sondern stellt ein ihm vorangehendes, von ihm unab- hängiges bzw. eigenständiges (summarisches Befehls-)Verfahren dar (vgl. § 222 Ziff. 3 ZPO/ZH). Dementsprechend werden die in dessen Rahmen erhobenen

- 11 - Behauptungen, Einreden und Rechtsbegehren nicht automatisch Teil des Pro- zessstoffes des zur Prosequierung der vorsorglichen Massnahme einzuleitenden ordentlichen Zivilprozesses. Vielmehr gelten für dieses (ordentliche) Verfahren die allgemeinen prozessualen Regeln, d.h. die Parteien haben (auch) darin ihre Rechtsbegehren zu stellen und in ihren Parteivorträgen den gesamten Prozess- stoff vorzutragen und allfällige Einreden zu erheben, wie sie es auch tun müssten, wenn vorgängig kein vorprozessuales Massnahmeverfahren durchgeführt worden wäre (vgl. §§ 54 und 113 ZPO/ZH). Deshalb lässt sich der behauptete Nichtig- keitsgrund ohnehin nicht mit Hinweisen auf Stellen in den Akten des (vorange- henden, in sich geschlossenen) Massnahmeverfahrens (vor dem Einzelrichter im summarischen Verfahren; BG act. 10) dokumentieren. Zur Untermauerung der erhobenen Rüge wären vielmehr konkrete Aktenstellen des ordentlichen Verfah- rens (vor der II. Abteilung des Bezirksgerichts Q.) zu nennen. Derartige Verwei- sungen finden sich jedoch weder in die Beschwerdeschrift noch in der darin ge- nannten Verfügung des Massnahmerichters. Insofern genügen die Ausführungen in der Beschwerdeschrift den formellen Begründungsanforderungen von § 288 ZPO/ZH nicht, weshalb diesbezüglich nicht auf die Beschwerde eingetreten wer- den kann. c) aa) Sodann beanstanden die Beschwerdeführer die im Zusammenhang mit der Bestimmung des Streitwerts im erstinstanzlichen Verfahren getroffene Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdegegner den Streitwert ihrer Rechtsbegehren im Massnahmeverfahren auf Fr. 44'000.-- beziffert, die Be- schwerdeführer diesen Betrag nicht bestritten und selber keine Angaben zum Streitwert gemacht hätten (vgl. KG act. 2 S. 9,

Erw. III/1.2). Dagegen wenden sie ein, dass sie – die Beschwerdeführer – und nicht die Beschwerdegegner es gewesen seien, welche diesen Betrag angegeben hätten, wobei sie für "alles weitere" auf ihre drei Eingaben ans Obergericht verweisen (KG act.1 S. 2/3). bb) Abgesehen davon, dass der pauschale Hinweis auf die beklagischen Eingaben im Berufungsverfahren von vornherein nicht zum Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes taugt (vgl. vorne, Erw. 5), ist nicht ersichtlich (und in der Beschwerde auch mit keinem Wort dargetan), inwiefern sich der geltend gemachte

- 12 - Mangel im Ergebnis (d.h. im Dispositiv des Berufungsentscheids) zum Nachteil der Beschwerdeführer ausgewirkt haben könnte, was nach § 281 ZPO/ZH jedoch Voraussetzung für eine Gutheissung der Beschwerde wäre. So wird in der Beschwerde nicht etwa die Bezifferung des Streitwerts als solche beanstandet, welche das primär massgebliche Kriterium für die betragsmässige Festsetzung von Gerichtsgebühr und Parteientschädigung darstellt (vgl. § 4 aGGebV und § 3 aAnwGebV) und sich im Falle zu hoher Bemessung durchaus zum Nachteil der mit Kosten- und Entschädigungsfolgen belasteten Partei auswirken kann. Vielmehr richtet sich die Rüge nur gegen die Feststellung, wonach die Beschwerdegegner den für massgeblich erachteten Betrag genannt hätten. Diese Feststellung ist für den Entscheid betreffend Höhe und Verteilung der Nebenfolgen aber unerheblich, hängt die gerichtliche Festsetzung des Streitwerts nach § 22 ZPO/ZH doch nicht davon ab, welche Partei die nach Abs. 2 dieser Vorschrift massgebliche Angabe zum Streitwert gemacht hat, sondern allein vom Umstand, dass überhaupt entsprechende Äusserungen einer oder beider Parteien vorliegen. Der behauptete Mangel betreffe demnach lediglich die Begründung bzw. die Erwägungen des angefochtenen Entscheids und nicht auch dessen Dispositiv (Entscheidungsformel). Damit fehlt es den Beschwerdeführern diesbezüglich aber an einer rechtsrelevanten Beschwerde und mithin an einem rechtlich geschützten Interesse an der Beurteilung ihres Einwands. Da deren Vorliegen eine im Zusammenhang mit der Eintretensfrage von Amtes wegen zu prüfende Rechtsmittelvoraussetzung darstellt, kann in diesem Punkt auch mangels Beschwerde nicht auf die Beschwerde eingetreten werden (vgl. zum Ganzen § 51 Abs. 2 ZPO/ZH; ZR 84 Nr. 138; 103 Nr. 24, Erw. 2.1/b/aa; 109 Nr. 9, Erw. II/5/a m.w.Hinw.; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 8 zu § 51 und N 13 zu § 281; Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 1979, S. 494; von Rechenberg, a.a.O., S. 13, 23 ff.; Spühler/Vock, a.a.O., S. 65). d) Legen die Beschwerdeführer nach dem Gesagten somit nicht rechtsgenügend dar, dass der vorinstanzliche Beschluss zu ihrem Nachteil an einem Mangel im Sinne von § 281 Ziff. 1-3 ZPO/ZH leide, d.h. auf einer Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder klaren materiellen Rechts oder auf aktenwidrigen

- 13 - oder willkürlichen tatsächlichen Annahmen beruhe, ist auf ihre Beschwerde insgesamt nicht einzutreten. 7. Gemäss der allgemeinen Regel von § 64 Abs. 2 ZPO/ZH, die auch im Rechtsmittelverfahren gilt, werden die Gerichtskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Sie bestehen in einer sämtliche Kosten abdeckenden Gerichtsgebühr (§ 2 Abs. 3 aGGebV), welche – ausgehend von einem (Verfahrens-)Streitwert im Kassationsverfahren von rund Fr. 18'600.-- (vgl. KG act. 2 S. 9/10, Erw. III/2, und S. 11) – nach § 4 Abs. 1 aGGebV zu bemessen und gestützt auf § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 aGGebV (analog) erheblich zu reduzieren ist (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 aGGebV). Als unterliegende Partei ist auch der (Rechtsmittel-)Kläger zu behandeln, auf dessen Klage (resp. Rechtsmittel) nicht eingetreten wird (Guldener, a.a.O., S. 406, Anm. 6/a; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 18 zu § 64). Da die Beschwerdeführer in diesem Sinne unterliegen, sind ihnen die Kosten des

Kassationsverfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen, unter solidarischer Haftbarkeit jedes Beschwerdeführers für den gesamten Betrag (§ 70 ZPO/ZH). Die Zusprechung einer Prozessentschädigung an die Beschwerdegegner fällt ausser Betracht, nachdem diesen vor Kassationsgericht keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe im Sinne von § 68 Abs. 1 ZPO/ZH entstanden sind. 8. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG über eine vermögensrechtliche Zivilsache weder miet- noch arbeitsrechtlicher Natur. Da der (Rechtsmittel-)Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt (vgl. KG act. 2 S. 9/10, Erw. III/2, und S. 11; Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG), ist gegen ihn die Beschwerde in Zivilsachen (gemäss Art. 72 ff. BGG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG), was mit Bezug auf die richtige Anwendung kantonalen Rechts allerdings nicht möglich ist (vgl. BGer 4A_12/2008 vom 14.3.2008, Erw. 2; 4A_150/2008 vom 20.5.2008, Erw. 2.2 m.Hinw. auf BGer 4A_512/2007 vom 13.5.2008 = BGE 134 I 184 ff., Erw. 1.3.3). Andernfalls steht gegen ihn lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne von Art. 113 ff. BGG offen.

- 14 - Ferner beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Kassationsgerichts (als ausserordentlicher Rechtsmittelinstanz) auch die dreissigtägige Frist zur (direkten) Anfechtung des obergerichtlichen Berufungsentscheids mittels (ordentlicher oder subsidiärer Verfassungs-)Beschwerde ans Bundesgericht (neu) zu laufen (Art. 100 aAbs. 6 und Art. 117 BGG; s.a. KG act. 2 S. 11, Disp.-Ziff. 7 Abs. 3; BGE 135 III 339 f., Erw. 1.3 m.w.Hinw.; 4A_398/2008 vom 18.12.2008, Erw. 1.3; 4A_141/2008 vom 8.12.2009, Erw. 13.1), soweit eine solche im vorliegenden Fall unter dem Aspekt des Erfordernisses der kantonalen Letztinstanzlichkeit (Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG) überhaupt möglich ist (was nur für Rügen zutrifft, die im Kassationsverfahren nicht vorgebracht werden können; vgl. BGer 4A_112/2007 vom 13.8.2007, Erw. 2). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.